



18/SN-34/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeswirtschaftskammer**Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 197An den
Herrn Präsidenten
des NationalratesPARLAMENT
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF	
Zi: 34-GE/987	
Datum: 17. JULI 1987	
Verteilt: 22. Juli 1987	<i>Holl</i>

Dr. Pömpfer

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Fp 287/87/MG/Pe	4247 DW	15.07.87
	Mag. Gareiss		

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das
Investmentfondsgesetz und das
Depotgesetz geändert werden

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare unserer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|--------------------------|---------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern | 6.) alle Mitgl.d.Fp-Ausschusses |
| 2.) alle Bundessektionen | 7.) Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger |
| 3.) RGp-Abteilung | 8.) Presseabteilung |
| 4.) Wiss. Abteilung | 9.) Präsidualabteilung |
| 5.) Ref.f.Konsumgen. | |

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Fp 287/87/MG/Pe	4247	14.07.87
	Mag. Gareiss	DW	

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das
Investmentfondsgesetz und das
Depotgesetz geändert werden

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer
in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen
überreichten Stellungnahme vom 9. Juli 1987 zur gefälligen
Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ.23 1005/7-V/14/87 07.05.1987	Fp 287/87/MG/Pe Mag. Gareiss	4247 ^{DW}	09.07.1987
Betreff			

Bundesgesetz, mit dem das
Investmentfondsgesetz und
das Depotgesetz geändert
werden sollen

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zu dem ihr mit do. Note v. 7.5.1987, GZ 23 1005/7-V/14/87, zugemittelten, hier allerdings erst am 11.6.1987 eingelangten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden, folgende Stellungnahme abzugeben:

ZU ABSCHNITT I - INVESTMENTFONDSGESETZ 1963

Zu Artikel I Zf.1 (§ 1):

Kapitalanlagefonds sollten nicht nur aus Wertpapieren gebildet werden, sondern auch andere Werte beinhalten dürfen. Dafür kämen insbesondere Immobilien und nicht in Wertpapieren verkörperte Anteilsrechte an Unternehmen in Betracht.

Darüber hinaus ist der Grundsatz der Risikostreuung für Kapitalanlagefonds nach Auffassung der Bundeskammer so wesentlich, daß er nicht aus der Begriffsbestimmung des § 1 herausgenommen und bloß als Veranlagungsvorschrift in den § 20 aufgenommen werden sollte.

Zu Artikel I Zf.2 (§ 2):

Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 erwecken den unrichtigen Eindruck, es gehöre nicht zu den Aufgaben des Bundesministeriums für Finanzen, auf Unternehmungen zu achten, die unbefugterweise die Verwaltung von Kapitalanlagefonds betreiben. Die Verwaltung von Kapitalanlagefonds ist gem. § 1 Abs. 2 Ziffer 10 KWG ein Bankgeschäft, das gem. § 4 Abs. 1 KWG einer Konzession bedarf. Das Bundesministerium für Finanzen hat gemäß § 25 Abs. 2 KWG die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch alle am Markt tätigen Anbieter ständig zu überwachen und Mißverständnissen entgegenzutreten. Die Erläuterungen berücksichtigen diese Rechtslage jedoch nicht und sollten daher entsprechend geändert und ergänzt werden.

Der Betrieb von Bankgeschäften ohne die erforderliche Berechtigung ist gem. § 34 Abs. 2 KWG gerichtlich strafbar. Die Bundeskammer ist der Auffassung, daß zusätzlich zu dieser Strafbestimmung eine gesetzliche Regelung notwendig wäre, die den Schutz der Anleger zum Gegenstand hat und ins-

besondere das weitere Schicksal von Fonds behandelt, die ohne Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gebildet wurden.

Zu Artikel 1 Zf.3 (§ 2 Abs.6):

Hier wird nicht mehr vorgesehen, daß bei Kapitalanlagegesellschaften in der Rechtsform der Ges.m.b.H. das Aufgeld einer besonderen Rücklage zuzuweisen ist. Die Streichung dieser Bestimmung wird in den Erläuterungen nicht begründet und ist daher nicht verständlich.

Ergänzung des § 4 Abs. 2 Investmentfondsgesetz:

Im Interesse der Anleger sollte eine gesetzliche Grundlage für Sicherungsmaßnahmen geschaffen werden. Zu diesem Zweck wäre § 4 Abs. 2 zweiter Satz wie folgt zu ergänzen:

"Ausgenommen hievon ist jedoch die Ausübung des Bezugsrechtes, die Übernahme der Verpflichtung zur weiteren Einzahlung auf nicht voll eingezahlte Aktien nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 sowie die vorübergehende Absicherung bestehender Kursrisiken."

Sicherungsmaßnahmen könnten selbstverständlich nur unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften der Oesterreichischen Nationalbank durchgeführt werden.

1. Durch das Wort "vorübergehend" wird ausgedrückt, daß derartige Maßnahmen nur zeitlich begrenzt zum Einsatz kommen sollen. Die unten unter 3. grundsätzlich beschriebenen Instrumente entsprechen diesem Erfordernis.

2. Durch das Wort "bestehend" wird der Sicherungscharakter solcher Maßnahmen normiert, d.h. jene Vermögenswerte, auf die sich derartige Sicherungsmaßnahmen beziehen, müssen zum Zeitpunkt und für den Zeitraum dieser Maßnahmen Bestandteil des Fondsvermögens sein.

3. Bei dem dafür in Frage kommenden Instrumentarium, das im Zuge der rasanten Entwicklung der internationalen Wertpapiermärkte in den letzten Jahren entstanden ist, handelt es sich grundsätzlich um standardisierte, an der Börse gehandelte und daher fungible Kontrakte, die im wesentlichen die Verpflichtung zur zukünftigen Einbringung einer Leistung zu einem fixen Preis festlegen.

Zu Artikel I Zf.7 (§ 5 Abs. 5):

Der Wertpapiercharakter der Anteilscheine wird durch die generelle Erlaubnis, die Zertifikate nicht mehr ausdrucken zu müssen und durch die generelle Erlaubnis zur Sammelverwahrung abgeschwächt.

Die Bundeskammer glaubt, die Kapitalanlagegesellschaften sollten durch die gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet werden, über ausdrückliches Verlangen von Anteilshabern die Anteilscheine mit den geltenden Fondsbestimmungen auszudrucken und diesen auszufolgen.

Zu Artikel I Zf.8 (§ 12 Abs.6):

Nach Meinung der Kapitalanlagegesellschaften ist das Informationsinteresse der Anteilhaber primär nicht auf den Jahresabschluß der Kapitalanlagegesellschaft, sondern auf den Rechenschaftsbericht des Fonds dieser Kapitalanlagegesellschaft gerichtet. Es sollte daher der § 12 Abs. 2 dahingehend erweitert werden, daß im Rechenschaftsbericht alle von der betreffenden Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds und die Höhe ihres Fondsvermögens zu vermerken sind.

In diesem Fall könnte auf eine Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Kapitalanlagegesellschaften verzichtet werden, zumal ja die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes und des GmbH-Gesetzes zu beachten sind.

Weiters wird vorgeschlagen, dem § 12 Abs. 2 folgenden Satz anzufügen:

"Ferner sind im Rechenschaftsbericht über einen Kapitalanlagefonds die von der Kapitalanlagegesellschaft für die Anteilhaber verwalteten übrigen Kapitalanlagefonds und die Höhe von deren Fondsvermögen am Schluß des jeweils letzten Rechnungsjahres bekanntzugeben."

Zu Artikel I Zf.8 (§ 20 Abs. 1):

Neben dem Grundsatz der Risikostreuung sollte, um den berechtigten Interessen der Anteilsinhaber gerecht zu werden, auch der Grundsatz der Rentabilität in das Gesetz aufgenommen werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß auch § 74 Versicherungsaufsichtsgesetz diesen Grundsatz enthält.

Zu Artikel I Zf.10 (§ 20 Abs. 2):

Die Bundeskammer regt an, in Anlehnung an die Formulierung des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Wertpapier-Emissionsgesetzes an Stelle von "Teilschuldverschreibungen" die Worte "Schuldverschreibungen einschließlich Teilschuldverschreibungen" einzufügen.

Weiters wird vorgeschlagen, § 20 Abs. 2 dahingehend zu erweitern, daß bis zu 20 v. H. des Fondsvermögens in festverzinslichen Wertpapieren angelegt werden dürfen, die nicht an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden. Dadurch würde insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, Privatplazierungen von Emittenten erstklassiger Bonität in das Fondsvermögen aufzunehmen.

Privatplazierungen sind Anleiheemissionen, für die kein börsenmäßiger Handel vorgesehen ist und die steigende Tendenz aufweisen, weil für den Emittenten geringere Emissionskosten anfallen. 1986 gab es derartige Emissionen von folgenden Emittenten: ÖIAG (500 Mio), Weltbank (400 Mio), OKA (250 Mio), europ. Investitionsbank (800 Mio), Wasserwirtschaftsfonds (2 x 500 Mio), Bundesland Steiermark (500 Mio).

Unter den für einen Kapitalanlagefonds geeigneten Wertpapieren sind u.a. die Genußscheine angeführt. Die Bundeskammer

hält eine Klarstellung für erforderlich, um welche Art von Genußscheinen es sich handelt bzw. ob auch Genußscheine nach dem Beteiligungsfondsgesetz 1982 zu dieser Kategorie zählen.

Zu Artikel I Zf.10 (§ 20 Abs. 3 Ziff. 4):

Ein gravierendes Anliegen der Kapitalanlagegesellschaften ist es, eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Zusammenrechnungsvorschriften für Wertpapiere von Emittenten zu schaffen, an deren Grundkapital (Stammkapital) der Bund oder eines der Länder mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist. Für den § 20 Abs. 3 Z. 4 letzter Satz wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Wertpapiere des Bundes und der Länder sowie Wertpapiere von Emittenten, an deren Grundkapital (Stammkapital) der Bund oder eines der Länder mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, müssen nicht zusammengerechnet werden. Für Wertpapiere, die vom Bund oder von einem Land ausgestellt sind, beträgt die Erwerbsgrenze insgesamt 50 v. H. des Fondsvermögens."

Als Begründung hierfür wird auf die in der Anlage beige-schlossene Aufgliederung des Emissionsvolumens in den Jahren 1980 bis 1986 verwiesen.

Die Aufgliederung der in den vergangenen sieben Jahren am österreichischen Kapitalmarkt begebenen Anleihen (einschließlich Bundesobligationen) zeigt, daß davon nicht weniger als 76% auf Bund, Länder und Bundes- bzw. Landestöchter entfallen; gemäß § 20 Abs. 3 Z. 4 dürfte das Vermögen eines Kapitalanlagefonds nur zu maximal 50% aus Titeln dieser Emittentengruppe bestehen. Da in Zukunft keine Änderung der Emittentenstruktur zu erwarten ist, würde eine Beibehaltung des vorgesehenen § 20 Abs. 3 Z. 4 ein wesentliches Ungleichgewicht zwischen Veranlagungsvorschrift und Veranlagungsmöglichkeit der auf österreichische Anleihen spezialisierten Fonds, die rund 85% des Fondsvolumens von über 50 Mrd. S aller österreichischen Fonds repräsentieren, bewirken.

Eine weitgehende Abhilfe könnte durch den vorgeschlagenen Verzicht auf die Zusammenrechnungsvorschrift hinsichtlich der Bundes- und Landestöchter geschaffen werden. Gemäß diesem Vorschlag könnten von Bundes- und Landesemissionen bis zu 50% des Fondsvermögens erworben werden.

Außerdem müßten nach ho. Meinung auch jene Wertpapiere, für die der Bund oder die Länder haften, in die Ausnahmeregelung einbezogen werden. In den Erläuterungen wird ja ausdrücklich Bezug genommen auf die Großveranlagungsbestimmung des § 13 KWG, in der Veranlagungen beim Bund und bei den Ländern von der Großveranlagungsregelung ausgenommen sind. Dies gilt

auch bei der zitierten Großveranlagungsregelung für Veranlagungen, für die Bund oder Länder haften.

Die Ausnahmeregelung des § 20 Abs. 3 Ziff. 4 sollte daher um folgenden Satz erweitert werden:

"Die gleiche Grenze gilt für Wertpapiere von Emittenten, für die der Bund oder die Länder haften."

Zu Artikel I Zf. 10 (§ 20 Abs. 5):

§ 20 Abs. 5 in der derzeit geltenden Fassung könnte unverändert belassen werden. Da es sich hier nur um eine vorübergehende Anlage handelt, besteht nach Ansicht der Bundeskammer keine Notwendigkeit, diese auf 20 v. H. des Fondsvermögens einzuschränken.

Zu § 23 Abs. 2 und 3 des Investmentfondsgesetzes:

Die Verweise auf das Einkommensteuergesetz 1953 sollten durch Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des EStG 1972 ersetzt werden.

Bedauerlicherweise läßt der Entwurf eine Regelung über Immobilienfonds vermissen; eine gesetzliche Regelung dieser einer Publikumsnachfrage offenbar entsprechenden Fonds wäre

zur Verhinderung von Konstruktionen, die für den Erwerber zuwenig transparent sind, dringend geboten.

ZU ARTIKEL II:

Aufgrund der Novelle wird vielfach die Notwendigkeit entstehen, die Fondsbestimmungen entsprechend anzupassen. Es wird daher angeregt, auch für die Fondsbestimmungen eine Übergangsregelung zu schaffen, wobei im Interesse einer raschen Anpassung an die neuen Vorschriften für diese Fälle die im § 21 Abs. 3 vorgeschriebene Mindestfrist von 3 Monaten außer Kraft gesetzt werden könnte.

Weiters sollte die im § 21 Abs. 3 vorgeschriebene Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen für diese Fälle durch eine Anzeige beim Bundesministerium für Finanzen, verbunden mit einer Bestätigung des Bankprüfers, ersetzt werden, aus der hervorgeht, daß die Änderung der Fondsbestimmungen dem Gesetz entspricht.

ZU ABSCHNITT II - DEPOTGESETZZu Zf. 6 (§ 11 Abs. 1 erster Satz):

Zum Zwecke der Klarstellung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Der Verwahrer hat ein Verwahrungsbuch (Handelsbuch oder buchmäßige Aufzeichnung) zu führen, in das die Nummer jedes Wertpapierkontos sowie Art, Nennbetrag oder Stückzahl, Nummern oder sonstige Merkmale der für dieses Konto verwahrten Wertpapiere einzutragen sind."

Zu Zf.7 (§ 17 Abs. 1):

Der § 17 Abs. 1 enthält in der derzeit geltenden Fassung im Gegensatz zu § 4 Abs. 1 oder zu § 10 Abs. 2 nicht die Einschränkung, wonach in Geschäftsverbindungen vorgesehene Ermächtigungen nicht ausreichend sind. Es wurde daher bereits 1971 im Punkt 38 Abs. 7 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Kreditunternehmung ermächtigt ist, dem Kunden statt Eigentum an bestimmten Stücken Miteigentum an Wertpapieren zu verschaffen, die zum Sammelbestand der Kreditunternehmung oder zum Sammelbestand eines anderen Verwahrers gehören.

Seite 13

Die vorgesehene Ergänzung des § 17 Abs. 1 würde demnach an der geltenden Rechtslage nichts ändern und erscheint daher entbehrlich.

Zu Zf. 8 (§ 24 lit.b):

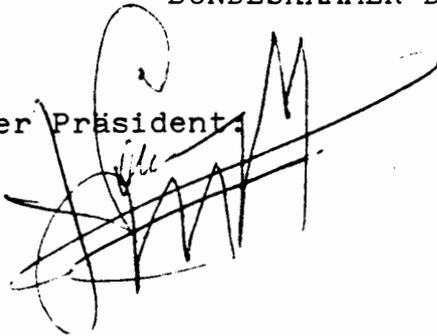
Aufgrund der ähnlich gelagerten Interessenslage regt die Bundeskammer an, in diese Bestimmung außer Schuldverschreibungen und Investmentzertifikate auch Genußscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes, Partizipationsscheine im Sinne des § 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes und § 73 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie Wertpapiere über Ergänzungskapital im Sinne des § 12 Abs. 7 des Kreditwesengesetzes aufzunehmen.

Die Bundeskammer bittet um Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme angeführten Anregungen und Bedenken.

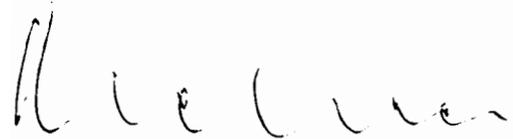
Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 25 Exemplare dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



1 Anlage

Aufgliederung des Emissionsvolumens 1980 - 1986

	1980		1981		1982		1983		1984		1985		1986		1980 - 86	
	Mio S	%	Mrd S	%												
Anleiheemissionen ¹⁾	40.600	100	25.485	100	40.540	100	68.635	100	33.385	100	58.901	100	71.090	100	338,6	100
davon Bund	24.340	60	16.385	64	22.640	56	41.375	60	22.985	69	32.651	55	45.360	64	205,7	61
Länder	750	2	500	2	900	2	900	1	--	--	1.000	2	1.000	1	5,1	1
(Bund + Länder	25.090	62	16.885	66	23.540	58	42.275	61	22.985	69	33.651	57	46.360	65	210,8	62)
Tochtergesellsch. ²⁾	2.990	7	3.050	12	5.340	13	12.230	18	6.050	18	8.870	15	8.545	12	47,1	14
(Bund + Länder + Töchter)	28.080	69	19.935	78	28.880	71	54.505	79	29.035	87	42.521	72	54.905	77	257,9	76)

1) **Fixsatzanleihen einschließlich Bundesobligationen, ohne ausländische Emittenten und Privatplazierungen**

2) **des Bundes und der Länder (mehr als 50 % Beteiligung)**